



Nachrüstungen an Feuerschutzabschlüssen

Nachrüstung: Feuerschutzabschlüsse, wie selbstschließende rauchdichte oder feuerhemmende Türen oder Tore, sollen im eingebauten Zustand den Durchtritt von Feuer durch Öffnungen und Wände verhindern. Bereits eingebaute Abschlüsse sind bei Umbauten oder Modernisierungen häufig nachzurüsten. Das erfordert viel Erfahrung, umsichtiges Handeln und Sensibilität bei der Ausführung. **Josef Faßbender**



Abb. 1: Kundenzugang im öffentlichen Bereich: Drehflügelantrieb innen und außen nachträglich angebracht, Drücker gegen Stoßgriffe getauscht, nicht zugelassene Elektro-Öffner mit Tagesfalle eingebaut

Foto: Josef Faßbender

nummern sind oft unvollständig oder sie wurden nicht dokumentiert. Die Neuanschaffung eines passenden Türblattes ist in solchen Fällen nicht mehr möglich. Erhält ein Unternehmen eine Anfrage zur Nachrüstung an Feuerschutzabschlüssen, muss bereits bei der Angebotserstellung der Verwendbarkeitsnachweis (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung – abZ) des jeweiligen Feuerschutzabschlusses beachtet werden, da für die Zulässigkeit von Änderungen an diesen Abschlüssen nicht das Produktionsdatum des Abschlusses, sondern das Datum der Erteilung der abZ maßgeblich ist.

Änderungen an Feuerschutzabschlüssen

Für Feuerschutzabschlüsse, die ihre abZ vor dem 01.01.2010 erhielten, gilt die Mitteilung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) „Änderungen an Feuerschutztüren“ vom Juni 1995 [2]. Diese kann – unabhängig von Hersteller, Material oder System – bei allen Feuerschutzabschlüssen zur Überprüfung zulässiger Änderungen verwendet werden.

Bei sämtlichen nach dem 01.01.2010 erteilten abZ im modifizierten Zulassungsverfahren sind die zulässigen Änderungen und Ergänzungen nach DIBt [3] Bestandteil der jeweiligen Zulassung. Sie sind im Anhang der abZ aufgeführt und so deutlich und individuell auf den jeweiligen Feuerschutzabschluss zugeschnitten.

Während nach einer abZ vor 2010 und der dafür geltenden DIBt-Mitteilung von 1995 [2] nach Punkt 2.1.8 das „Anbringen von geeigneten Panikstangengriffen, wenn nach Auskunft des Türherstellers geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind“, erlaubt ist, kann es durchaus sein, dass dies bei einer



Nach DIN 4102-5 [1] fallen unter die Bezeichnung Feuerschutzabschlüsse selbstschließende Abschlüsse wie Drehflügeltüren, Decken- oder Wandklappen, Schiebe-, Hub- oder Rolltore. Bereits während der Baumaßnahme können sich die Anforderungen an solche Bauteile erhöhen, z. B. wenn der Mieter eines Teilbereichs zusätzliche Flächen anmietet oder wenn Räume anders genutzt werden sollen als ursprünglich geplant (z. B. sollen aus Aktenlagern Serverräume werden). Zu den Gründen für die Änderung von Anforderungen an Feuerschutzabschlüsse zählen:

- die Umnutzung eines Gebäudeteils oder einer Mieteinheit,
- die Zusammenlegung oder Trennung von Nutzungseinheiten,
- Auflagen zur Barrierefreiheit,

- die Anpassung von Betriebsabläufen innerhalb des Gebäudes,
- zusätzliche Zutrittskontrollen mit gleichzeitiger Zeiterfassung,
- Forderungen nach einfacherer Handhabung während der Betriebszeiten oder nach zusätzlichem Einbruchschutz.

Während der Bauphase ist der Hersteller bzw. Lieferant oft noch auf der Baustelle oder nah am Objekt und kann notwendige Änderungen direkt ausführen. Türblätter oder noch nicht montierte Türen können in das Herstellerwerk zurücktransportiert und Nachrüstungen zulassungskonform ausgeführt werden. Je länger das Gebäude jedoch in Betrieb ist, umso schwieriger wird die Realisierung solcher Änderungen. Vorliegende Auftrags- oder Positions-



Abb. 2: Nicht zugelassener Elektro-Öffner mit Tagesfalle (s. Infokasten)

INFOKASTEN

Die *Falle* ist das Bauteil, das die Tür im geschlossenen Zustand im Anschlag hält. Eine *Tagesfalle* kann durch Lösen eines Sperrschiebers so eingestellt werden, dass sie sich, nachdem sie ins Schloss gefallen ist, auch ohne Schlüssel wieder öffnen lässt. Der Begriff *Tagesfalle* bedeutet, dass die Einstellung der Falle während des Tages das Öffnen der Tür erlaubt, in der Nacht aber einen Schlüssel zum Öffnen der Tür erforderlich ist.

neuen abZ trotz gleicher Bauart der Tür nicht mehr der Fall ist.

Die Nachrüstung selbstverriegelnder Panikschlösser ist bei allen dem Verfasser bekannten abZ grundsätzlich erlaubt, sofern die Ausnehmungen im jeweiligen Türblatt und die Vorrüstungen für die Schließbleche nicht geändert werden.

Sollen Motorschlösser nachgerüstet werden, ist besonders darauf zu achten, wie die hierfür notwendigen Verkabelungen verlegt werden sollen. Die Nachrüstung von Kabeln im Türblatt, z. B. bei Vollblattdüren aus Stahl oder Holz mit oder ohne Glasfüllung, ist nachträglich nicht möglich. Jedoch darf eine einseitige Bohrung mit einem Durchmesser von 10 mm in die Schlosstasche hergestellt und das Kabel auf dem Türblatt verlegt werden. Diese Ausführung dürfte jedoch bei architektonisch anspruchsvollen Bauwerken oder in Bereichen mit Publikumsverkehr auf wenig Gegenliebe stoßen.

Feststellanlagen

Die Nachrüstung einer Feststellanlage ist bei Türen mit Obentürschließern unproblematisch, da sie größtenteils auf das Türblatt aufgebaut wird. Sind jedoch Standard-Stahlblechtüren ohne Schließer vorhanden, muss geprüft werden, ob die Tür seitens des Herstellers zur nachträglichen Anbringung einer Feststellanlage geeignet ist und entsprechende Verstärkungen im Türblatt eingebaut sind.

Dies ist auch zu beachten, wenn der Türschließer aus Platzgründen oder wegen der Optik auf der gegenüberliegenden Seite des Türblattes angebracht werden soll. Die vorgeschriebene Verwendung einer Montageplatte ist kein Ersatz für diese Verstärkung. Feststellanlagen mit Haltemagneten können nachträglich angebracht werden. Hier ist dann die abZ der Feststellanlage maßgebend. Dabei muss auf die ordnungsgemäße Platzierung der Rauchschalter geachtet werden. Eine Nachrüstung innen liegender Türschließer ist bei Feuerschutzabschlüssen nicht möglich.

Elektro-Öffner

Die Montage von Drehflügelantrieben bei Feuerschutztüren kann durchaus nachträglich realisiert werden, sofern bei der Beauftragung des Türelements eine solche Nachrüstung schon berücksichtigt wurde. Zur Montage der Antriebe fehlen ansonsten bei Stahlblechtüren die entsprechenden Verstärkungen im Türblatt. Bei Holz- oder Rohrrahmentüren ist die Montage der Antriebe selbst grundsätzlich unproblematisch, jedoch kann der Einbau eines erforderlichen Elektro-Öffners Schwierigkeiten bereiten. Eine Umrüstung des Feuerschutzabschlusses ist nicht möglich, wenn die Schließkästen oder Ausfräsungen für Elektro-Öffner, die Kabelführungen oder die Kabelübergänge bei Vollblattdüren nicht vorgerüstet oder die entsprechenden Leerrohre werkseitig nicht vorhanden sind.

Für die Nachrüstung von Elektro-Öffnern muss bei einer Eckzarge i. d. R. der Mauerkasten geöffnet werden, damit er den Öffner aufnehmen kann. Die geprüften Brandschutzeigenschaften der Tür werden dabei nachhaltig und unwiederbringlich verändert. Bei einer zweiflügligen Holztür wird durch das unzulässige Nachfräsen der Ausnehmung im Türblatt, das für die Montage des Elektro-Öffners erforderlich ist, ggf. die



Abb. 3: Mangelhafte Nachrüstung eines Elektro-Öffners

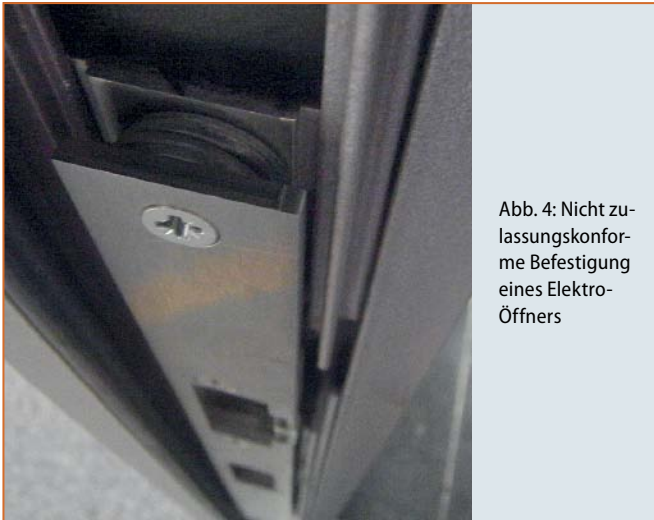
hinter der Ausfräsung geführte, intumeszierende Türblatteinlage beschädigt, ohne dass dies bemerkt wird. Hierdurch wird ein entscheidender Baustein des Brandschutzes der Tür zerstört, so dass die Widerstandsfähigkeit und die geprüften Brandschutzeigenschaften nicht mehr gewährleistet sind. Der Feuerschutzabschluss verliert seine Zulassung und muss ausgetauscht werden.

Elektronische Zylinder

Bei der Nachrüstung von Zutrittskontrollsystemen, eventuell mit Zeiterfassung, stellen elektronische Zylinder eine Alternative zu Elektro-Öffnern dar. Vor der Installation ist beim Hersteller des Schlosses nachzufragen, ob die Verwendung eines solchen Zylinders geprüft wurde. Möglicherweise muss zusätzlich ein geeignetes Schloss eingebaut werden, da bei verschiedenen Panikschloss-

LITERATUR

- [1] DIN 4102-5:1977-09: „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahr-schachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen“
- [2] Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt): Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen, Fassung Juni 1995
- [3] Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt): Zulässige Änderungen und Ergänzungen an Feuerschutzabschlüssen und Feuerschutzabschlüssen mit Rauchschutzeigenschaften im modifizierten Zulassungsverfahren, Stand: 01.12.2009



Modellen die Verwendung elektronischer Zylinder mit Freilauffunktion zu Störungen der Panikfunktion führen kann. Diese Variante kann sich jedoch als kostengünstige Alternative zum Austausch der Türanlage mit allen erforderlichen Nebenarbeiten herausstellen.

Unzulässige Umrüstungen sind in der Praxis häufig anzutreffen, z.B. die Demontage eines Drückers, die Montage eines Stoßgriffs, der Einbau eines nicht zugelassenen Elektro-Öffners mit Tagesfalle (s. Infokasten), der Anbau eines Drehflügelantriebs mit Sensorbewegungsmelder, um die barrierefreie Zugänglichkeit für Kunden zu gewährleisten. Bei Eigentümern, Betreibern oder in den ausführenden Firmen ist hinsichtlich der Nachrüstungen an Feuerschutzabschlüssen oft nicht die notwendige Sensibilität vorhanden. Werden zur Durchführung von Änderungen oder Nachrüstungen an Feuerschutztüren Werkzeuge wie Bohrer oder Fräser eingesetzt, ist höchste Achtsamkeit geboten.

Fazit

Zur Vermeidung unzulässiger Nachrüstungen sind eine gute und vorausschauende Planung sowie die Mitwirkung der ausführenden Betriebe vor der Bestellung von Feuerschutzabschlüssen notwendig. So können später Betriebsunterbrechungen und Behinderungen des laufenden Betriebes vermieden sowie die Kosten für erforderliche oder gewünschte Nachrüstungen so gering wie möglich gehalten werden. ■

Schlagworte für das Online-Archiv unter www.feuertrutz.de

Feuerschutzabschluss, Tür



Autor

Josef Faßbender

öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Metallbauerhandwerk; zertifizierter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz DIN EN ISO/IEC 17024; Büro-Standorte Bad Münstereifel und Frankfurt am Main